HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2020

Kleine Anfrage Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.08.2020 Nebentätigkeiten von hessischen Richtern und Antwort Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Richter können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) Nebentätigkeiten ausüben. Entgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen in der Regel einer Genehmigung durch den Dienstherrn. Diese ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn die Nebentätigkeit mehr als 20 % der Arbeitszeit einer Vollzeittätigkeit in Anspruch nimmt. Genehmigungsfrei sind unentgeltliche Nebentätigkeiten, schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie die Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen. Die gesetzlichen Bestimmungen für Richter entsprechen dabei im Wesentlichen den für Beamte geltenden Regelungen.

Nebentätigkeiten von Richtern werden teilweise kritisch gesehen, wenn sie Interessenkollisionen bergen oder mit dem Gebot der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) nicht vereinbar sind. Dies betrifft v.a. Tätigkeiten als Treuhänder für Banken und Versicherungen, als Schiedsrichter (v.a. bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen) sowie als Leiter von betrieblichen Einigungsstellen gem. § 76 BetrVG. Problematisch erscheint auch, dass bei Richtern im Gegensatz etwa zu Beamten der tatsächliche zeitliche Umfang von Nebentätigkeiten kaum feststellbar ist, da diese – abgesehen von Verhandlungsterminen – nicht an feste Arbeitszeiten gebunden sind. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Überlastung der Gerichte, was sich in teilweise sehr langen Verfahren zeigt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Richter üben in Hessen eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit aus (absolute Zahlen sowie prozentuale Angaben, aufgeteilt nach ordentlichen und den einzelnen Fachgerichten)?

Die gewünschten Angaben zu den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten können der als Anlage zur Kleinen Anfrage beigefügten Tabelle entnommen werden. Aus dieser Tabelle ergeben sich die Zahlen der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von hessischen Richterinnen und Richtern im Jahr 2018. Für das Jahr 2019 wurde der Bericht über Anzahl und Umfang der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten dem Hessischen Landtag noch nicht vorgelegt (§ 7 p HRiG).

Die Anlage ist in der Kanzlei des Hessischen Landtages für die Abgeordneten des Hessischen Landtages zur Einsichtnahme hinterlegt. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat mit Stellungnahme vom 15. Oktober 2012 mitgeteilt, dass sich die Zahlen über die Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung eignen.

Frage 2. Um welche Tätigkeiten handelt es sich bei den unter 1 aufgeführten Nebentätigkeiten vorwiegend?

Es wurden vorwiegend folgende Nebentätigkeiten genehmigt:

- Erteilung von Unterricht, der nicht zur Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst tätiger Personen erfolgt und nicht an Universitäten angeboten wird, z.B. Rechtskundeunterricht an Schulen, Dozententätigkeit für Anbieter von Fachanwaltskursen;
- Mediatorin/Mediator;
- Vorsitzende/Vorsitzender im schiedsgerichtlichen Verfahren;
- Dozentin/Dozent für Rechtsstaatsklassen sowie
- stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender von Schlichtungsstellen.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit handelt es sich überwiegend um den Vorsitz von Einigungsstellen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen.

Frage 3. Welchen zeitlichen Umfang haben die unter 1 aufgeführten Nebentätigkeiten?

Es ist in keinem Fall eine Überschreitung von acht Wochenstunden im Jahresdurchschnitt bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten nach § 7h Abs. 4 HRiG erfolgt.

Frage 4. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen 5 Jahren eine erteilte Genehmigung nach § 7h HRiG widerrufen, weil nachträglich Umstände eingetreten waren oder bekannt wurden, die eine Versagung der Genehmigung erfordert hätten?

In den vergangenen fünf Jahren wurde in keinem Fall eine bereits erteilte Genehmigung nach § 7h HRiG widerrufen.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurde eine Ausnahme von der Bestimmung des § 7i HRiG gem. Abs. 1 S. 2 zugelassen?

Im Jahr 2018 wurden in 14 Fällen Ausnahmen gemäß § 7i Satz 2 Nr. 1 HRiG zugelassen.

Frage 6. Aus welchen Gründen wurden die unter 5 aufgeführten Ausnahmen zugelassen?

Bei den unter 5 genannten Ausnahmen in der Arbeitsgerichtsbarkeit handelt es sich um Vergütungen für den Vorsitz von Einigungsstellen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen. Diese Tätigkeit liegt im öffentlichen Interesse.

Wiesbaden, 18. September 2020

Eva Kühne-Hörmann

Die Anlage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht; sie liegt jedoch für Abgeordnete des Hessischen Landtags in der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.